Die sieben wichtigsten Punkte der 7. AHV-Revision

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung

Band (Jahr): 62 (1968)

Heft 19

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

gedruckt und darf in Spanien nicht verkauft werden. Die Verfasserin musste sogar vor Gericht erscheinen. Der Staatsanwalt erklärte, sie habe mit diesem Bericht die Behörden des Landes beleidigt. Er verlangte eine Strafe von einem Jahr Gefängnis und eine hohe Geldbusse. Doch die Richter sprachen die Verfasserin frei, sie musste nicht ins Gefängnis gehen und keine Busse bezahlen. So gefährlich ist es

in einigen Ländern, wenn man die Wahrheit sagt und schreibt.

In unserem Lande besitzen wir Meinungsund Pressefreiheit. Aber trotzdem braucht es auch bei uns oft Mut, um unangenehme Wahrheiten zu sagen oder zu schreiben. Das gilt nicht nur für das politische öffentliche Leben, sondern manchmal auch für das Vereins- und Verbandsleben.

Ro.

Die sieben wichtigsten Punkte der 7. AHV-Revision

1. Die neuen normalen Altersrenten

Monatliche Renten für Einzelpersonen 200 bis 400 Franken

Monatliche Renten für Ehepaare

320 bis 640 Franken

Monatliche Renten für Waisen

120 bis 240 Franken

2. Die neuen Prämien

Prämie für Unselbständigerwerbende: Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 2,6 Prozent, zusammen 5,2 Prozent. Die Gesamtprämie für AHV, IV und Erwerbsersatzordnung beträgt nun 6,2 Prozent, wovon Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 3,1 Prozent zu bezahlen haben.

Prämie für Selbständigerwerbende: 4,6 Prozent, Gesamtprämie: 5,6 Prozent. (Zu diesen Versicherten gehören: Landwirte, Inhaber von Handwerksbetrieben, Ladeninhaber, Ärzte mit eigener Praxis usw.)

3. Die neuen Mindestprämien

Nichterwerbstätige (Studenten, Klosterinsassen, Diakonissen), die kein persönliches Lohneinkommen haben, mussten bisher jährlich 12 Franken Mindestbeitrag bezahlen. Der neue Mindestbeitrag beträgt nun 40 Franken.

4. Hilflosenentschädigung

Schwer hilflose Rentenbezüger, die zum Beispiel beim Essen, Schlafengehen usw. dauernd eine Person zum Helfen brauchen, erhalten neu neben der normalen Altersrente eine zusätzliche Hilflosenentschädigung von monatlich 175 Franken.

5. Aufschiebbarer Rentenbezug

Der Rentenbezug kann auf eigenes Verlan-

gen eines Bezugsberechtigten ein bis fünf Jahre aufgeschoben werden. In diesem Falle werden dann später höhere Renten ausbezahlt.

6. Ergänzungsleistungen

Beträgt das jährliche Einkommen inklusive Altersrenten weniger als 3900 Franken bei Alleinstehenden und weniger als 6400 Franken bei Ehepaaren, kann bei den Gemeindeämtern das Gesuch um eine Ergänzungsleistung gemacht werden. Beispiel aus der Praxis: Ein alleinstehender Rentner ohne Arbeitseinkommen und ohne Vermögen bezog bisher eine minimale Altersrente von 138 Franken und erhielt dazu eine Ergänzungsleistung von 139 Franken. Diese Ergänzungsleistung wird zukünftig um einen Drittel erhöht.

7. Zukünftige Anpassung der Renten

Die eidgenössischen Räte sind gesetzlich verpflichtet, die Renten alle drei Jahre den bestehenden Lebenskosten anzupassen oder schon vorher, wenn der Lebenskostenindex um 8 Prozent gestiegen ist.

Gültigkeit der neuen Bestimmungen

Der Beschluss der eidgenössischen Räte über die Revision der AHV untersteht dem sogenannten fakultativen (freiwilligen) Referendum. Was bedeutet das? 30 000 stimmberechtigte Schweizer Bürger oder 8 Kantone können verlangen, dass über die beschlossenen Bestimmungen eine Volksabstimmung stattfindet. Wird keine Volksabstimmung verlangt, dann gelten sie ab 1. Januar 1969.